

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Fusion oder Kooperation?
Verwaltungswissenschaftliche
Überlegungen zur Zukunft
von Kleingemeinden

Univ.-Prof. Dr. **Peter Bußjäger**



Univ.-Prof. Dr. Peter B u ß j ä g e r, lehrt am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck. Er ist außerdem Direktor des Instituts für Föderalismus sowie Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.

Kontakt: peter.bussjaeger@uibk.ac.at

Fusion oder Kooperation? Verwaltungs- wissenschaftliche Überlegungen zur Zukunft von Kleingemeinden

Von Univ.-Prof. Dr. **Peter Bußjäger***

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 87.

1 Einleitung

Die finanziell prekäre Lage zahlreicher Gemeinden ruft mit einer gewissen Regelmäßigkeit die politische Forderung nach Gemeindefusionen hervor, die insbesondere von den Neos getragen,¹ aber auch von Expert:innenseite zuweilen unterstützt wird: Zuletzt haben beispielsweise die Landesrechnungshöfe von Oberösterreich² und Vorarlberg³ derartige Forderungen erhoben. Der Landesrechnungshof Tirol hatte zuvor 2019 im Falle des Prüfberichts der Stadtgemeinde Rattenberg festgestellt, dass „kleinere Gemeinden wie die Stadtgemeinde Rattenberg proportional höhere Personalausgaben zu tragen haben. Diese Verwaltungskostendegression auf Grund von Skaleneffekten spricht für eine vertiefte Zusammenarbeit von kleineren Gemeinden sowie Gemeindefusionen. Dadurch wären Sparpotenziale in der kommunalen Verwaltung zu heben.“⁴

Die Direktorin des Landesrechnungshofes Vorarlberg wurde etwa dahingehend zitiert, dass das Thema Gemeindefusionen „kein Tabu“ mehr sein dürfe.⁵ Zuweilen ist auch von „Denkverboten“ die Rede, die es in Zusammenhang mit Gemeindefusionen nicht geben dürfe.⁶

¹ Dazu das Konzept der Neos, abrufbar unter https://www.neos.eu/_Resources/Persistent/089060937145f7dcac60c028f96661becc87cda9/Gemeindefusionen.pdf (abgerufen am 15. 4. 2026).

² Siehe das Interview mit dem Direktor des Landesrechnungshofes, abrufbar unter <https://ooe.orf.at/stories/3336215/> (abgerufen am 15. 4. 2026), in welchem die entsprechende Forderung erhoben wurde. Ein konkreter Bericht des Landesrechnungshofes liegt nicht vor.

³ Auch in diesem Fall existiert kein konkreter Bericht, jedoch wohl eine politische Forderung der Direktorin des Landes-Rechnungshofes, siehe <https://vorarlberg.orf.at/stories/3343149/> (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁴ *Landesrechnungshof Tirol*, GE-4001/1, 17. 6. 2019, Prüfbericht Stadtgemeinde Rattenberg (2019), 74, abrufbar unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesrechnungshof/downloads/berichte/2019/Stadtgemeinde_Rattenberg.pdf (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁵ Vorarlberg-Krone 24. 2. 2026, Gemeindefusionen in Vorarlberg: „Zeit ist reif“, abrufbar unter <https://www.krone.at/4057213> (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁶ So eine Botschaft der Vorarlberger Neos-Vorsitzenden *Claudia Gamon* auf Instagram, abrufbar unter <https://www.instagram.com/reel/DVN4c02DCds/> (abgerufen am 6. 4. 2026).

Denkverbote gibt es tatsächlich nicht und zwar deshalb, weil alles, was denkbar ist, auch gedacht werden kann.

Der vorliegende Beitrag will klarstellen, dass selbstverständlich über Gemeindefusionen nachgedacht werden darf und auch wird. Er wird dieses Instrument der Verschmelzung von Gemeinden zu einer neuen Gebietskörperschaft der Gemeindekooperation gegenüberstellen und den Stand der verwaltungswissenschaftlichen Erkenntnis zu diesen Themen referieren.

2 Österreichs Gemeinden im internationalen Vergleich und die besonderen Herausforderungen der Kleingemeinden

Österreich weist mit Stand vom April 2026 2.092 Gemeinden auf. Ihre Zahl hat sich seit 1960, als es noch 3.998 Gemeinden gab, fast halbiert. Verantwortlich waren dafür zunächst die Gemeindestrukturreformen in Niederösterreich und Kärnten in den 1960er Jahren,⁷ welche die Zahl der Gemeinden auf 2.665 im Jahre 1970 reduzierten. 1973 erfolgte eine weitere Gemeindestrukturreform in Kärnten, welche wie jene in Niederösterreich punktuell wieder rückgängig gemacht wurde.⁸ Im Jahre 2000 wies Österreich 2.359 Gemeinden auf, die sich durch die Gemeindestrukturreform in der Steiermark 2015 wiederum deutlich reduzierten. Nach einigen punktuellen Gemeindefusionen⁹ befindet sich die Zahl der Gemeinden seit einigen Jahren unverändert auf dem heutigen Stand. Die Reduktion seit 1960 um über 47 Prozent unterstreicht, dass die Dynamik insgesamt größer ist, als es der erste Eindruck vermittelt.

⁷ Allein in Niederösterreich wurde die Zahl der Gemeinden von 1.652 auf 559 reduziert.

⁸ Eigene Erhebungen des Autors.

⁹ Siehe etwa die Gemeindefusion von Mauterhorn a.B., Mühlbachl und Pfons 2022 in Tirol.

Alle drei Vorhaben waren großangelegte, von der Landespolitik vorangetriebene Projekte, die den VfGH mehrfach befassten.¹⁰

Auch in anderen Staaten ist die Zahl der Gemeinden massiv reduziert worden, wie sich aus nachfolgender Abbildung 1 ergibt:¹¹

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Gemeinden im Vergleich

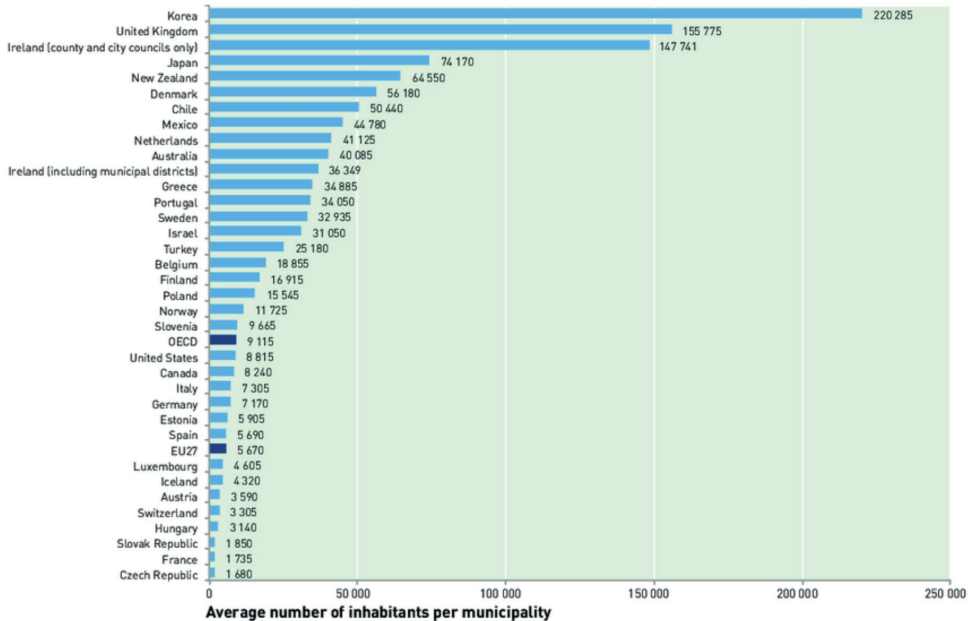
	1950	2000	2014	2025	Δ 1950- 2000	Δ 2000- 2025	Δ 1950- 2025
Frankreich	37.997	36.570	36.551	34.806	- 3,8%	- 4,8%	- 8,4%
Deutschland	33.932	13.852	11.136	10.751	- 59,2%	- 22,4%	- 68,3%
Dänemark	1.303	276	98	98	- 78,8%	- 64,5%	- 92,5%
Schweiz	3.097	2.899	2.352	2.121	- 6,4%	- 26,8%	- 31,5%

¹⁰ Siehe dazu die Ausführungen im nachstehenden Exkurs.

¹¹ Eigene Erhebungen des Instituts für Föderalismus.

International sind die durchschnittlichen Gemeindegrößen höchst unterschiedlich, wie Abbildung 2 darstellt:¹²

Abbildung 2: Gemeindegrößen im internationalen Vergleich



Somit steht unzweifelhaft fest, dass Österreich verhältnismäßig kleinteilige Gemeindestrukturen aufweist. Daraus allein können aber verwaltungswissenschaftlich noch keine verwertbaren Schlüsse gezogen werden. Eine „optimale Mindestgemeindegröße“ gibt es höchstens in-

¹² Quelle: *Turley/McDonagh/McNena/Grzedzinski*, Optimum Territorial Reforms in Local Government: An Empirical Analysis of Scale Economies in Ireland, *The Economic and Social Review* 49(4) (2018), 463 (472) (verweisend auf *Boyle*, *Re-Shaping Local Government: Overview of Selected International Experience with Local Government Re-organisation, Mergers, Amalgamation and Coordination*, Local Government Research Series Report No.10 [2016]).

soweit, als Gemeinden mit unter 1.000 Einwohnern mit Skaleneffekten in der Verwaltung zu kämpfen haben.¹³ Demnach sind die Verwaltungskosten bei Gemeinden in Österreich mit unter 500 Einwohnern besonders hoch. Sie reduzieren sich bei Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohnern, um danach wieder anzusteigen.¹⁴ Die Annahme, dass größere Gemeinden immer eine effizientere Verwaltung und somit geringere Verwaltungsausgaben aufweisen würden, muss hinterfragt werden.¹⁵

Demgegenüber können kleine Strukturen für den sozialen Zusammenhalt und die ehrenamtlichen Strukturen durchaus von Vorteil sein.¹⁶ Kleingemeinden stehen allerdings vor besonderen Herausforderungen: Die immer stärkeren Spezialisierungserfordernisse auch in der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen (Beispiel Bauverfahren in der Hoheitsverwaltung und Vergaberecht in der Privatwirtschaftsverwaltung) sind für Körperschaften, die nicht die Möglichkeit haben, sich zu spezialisieren, immer schwieriger zu erbringen. Dieses „Spezialisierungsproblem“ trifft die Gemeinden mit ihrer Aufgabenvielfalt ähnlich wie die Bezirksverwaltungsbehörden, stellt aber für Kleingemeinden auf Grund ihrer beschränkten administrativen Ressourcen eine besondere Herausforderung dar.¹⁷

¹³ Siehe dazu *Pitlik/Wirth*, Gemeindestrukturenreformen und Gemeindekooperation, WIFO Monatsberichte 12/2012, 957 (960).

¹⁴ *Promberger/Mayr/Ohnewas*, Analyse der Gemeindefusionen vor dem Hintergrund eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs, RFG 2015/03, 27. Im Ergebnis ähnlich *Pitlik/Wirth*, Gemeindestrukturenreformen 959 f.

¹⁵ *Promberger/Mayr/Ohnewas*, RFG 2015/03, 28. Siehe auch *Pitlik/Wirth*, Gemeindestrukturenreformen 959 f.

¹⁶ Zu diesem Aspekt der Sozialkapitalforschung siehe auch *Sturm*, Bürgerschaftliches Engagement und Föderalismus, in *Bußjäger* (Hrsg.), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus (2008), 43 (55).

¹⁷ Siehe dazu auch die Darstellung des „Spezialisierungsproblems“ bei *Bußjäger*, Die „allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ – Auslaufmodell oder Zukunftskonzept der Verwaltungsmodernisierung?, ZöR 67 (2007), 175 (188 ff).

3 Exkurs: Die Rechtsprechung des VfGH zu Gemeindefusionen

Der VfGH hat in jahrzehntelanger Rechtsprechung¹⁸ – zuletzt anlässlich der Gemeindestrukturreform in der Steiermark¹⁹ – verschiedene Grundsätze erarbeitet, die es bei Gemeindefusionen zu beachten gilt:

Zunächst geht der VfGH „seit jeher von dem Grundsatz aus, dass die Bundesverfassung zwar eine Bestandsgarantie für die Gemeinde als Institution enthält (vgl. insb. Art. 116 Abs. 1 B-VG), der individuellen Gemeinde aber kein Recht auf ‚ungestörte Existenz‘ garantiert.“²⁰ Daran ändert auch die im Rang eines einfachen Bundesgesetzes stehende Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung, BGBl. Nr. 357/1988, nichts.²¹

Gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG obliegt es dem Landesgesetzgeber, das Land in Gemeinden „zu gliedern“ und die Gemeindegebiete festzusetzen sowie zu ändern. Dabei kommt ihm ein weitgehender rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Verfassungsrechtliche Grenze ist aber insbesondere und vor allem das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Sachlichkeitsgebot.²²

¹⁸ Beginnend mit VfSlg 6697/1972; 9373/1982.

¹⁹ Vgl. ausführlich dazu *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen zur Rechtsprechung des VfGH zur Stmk Gemeindestrukturreform 2014, in Baumgartner (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2015 (2015), 147 ff.

²⁰ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 156, unter Verweis auf VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 44; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 22; 8. 10. 2014, G 40/2014 Rz 15; 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 21; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 18; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 18; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 17; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 12; so bereits VfSlg 6697/1972; 9373/1982.

²¹ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 156, unter Verweis auf VfGH 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 22 und 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 44; 8. 10. 2014, G 40/2014 Rz 15; 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 21; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 18; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 18; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 17; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 12.

²² *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 156; z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 44; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 22; 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 21; 8. 10. 2014, G 40/2014 Rz 15; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 18; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 18; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 17; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 12.

Der VfGH hat alleine die Frage zu beurteilen, ob die vom Gesetzgeber vorgesehene Gemeindegliederung für sich genommen sachlich ist. Es ist aber nicht seine Aufgabe zu prüfen, ob alternative Festlegungen von Gemeindegebieten zweckmäßiger gewesen wären oder bessere Auswirkungen gehabt hätten.²³

Der VfGH stellt bei Beurteilung der Frage, ob eine Gemeindezusammenlegung verfassungskonform ist, auf den Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes betreffend die Vereinigung ab, weil es sich um eine einmalige Maßnahme handelt. Es ist demnach zu prüfen, ob sich das Gesetz im Lichte der zu diesem Zeitpunkt zu erwartenden künftigen Entwicklung als sachlich erweist. Bei dieser Prognoseentscheidung hat der Gesetzgeber zu beurteilen, ob die Gemeindevereinigung insgesamt, also nicht bloß auf die Belange der einzelnen Gemeinde bezogen, eine Verbesserung der Gemeindestruktur erwarten lässt.²⁴

Dies ist insoweit bedeutsam, als es nicht darum geht, ob sich die Prognosen letztlich bewahrheiten, sondern, ob die Prognose im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindezusammenlegung vertretbar war.²⁵

Ein erstes wesentliches Kriterium sind Einwohnerzahl und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in betroffenen Gemeinden. Als Richtwert hielt der VfGH an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass die Zusammenlegung einer Kleingemeinde mit weniger als 1.000 Einwohnern mit einer anderen Gemeinde in der Regel sachlich ist.²⁶

²³ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 157.

²⁴ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 157, unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 51; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 24; 8. 10. 2014, G 40/2014 Rz 17; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 20; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 19; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 14; vgl. aus der älteren Rsp. z.B. VfSlg 9655/1983; 13.543/1993.

²⁵ Stolzlechner/Müller, Überlegungen, 157.

²⁶ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 158.

Ausnahmen hiervon bestehen in Fällen, in denen die Zusammenlegung einer Kleingemeinde mit einer anderen Gemeinde auf Grund besonderer Umstände vorhersehbarerweise völlig untauglich war, das angestrebte Ziel einer Kommunalstrukturverbesserung zu erreichen.²⁷

Solche Umstände können z.B. in einer speziellen geographischen Konfiguration begründet sein, die eine vorgesehene Gemeindezusammenlegung als äußerst unzweckmäßig erscheinen lässt.²⁸

Gemeindezusammenlegungen sind also umso eher sachlich zu rechtfertigen, je kleiner die Gemeinden sind. Bei sehr kleinen Gemeinden müssten schon besondere Gründe gegen eine Zusammenlegung sprechen. Aus dem 1.000-Einwohner-Richtwert kann nicht abgeleitet werden, dass es nicht auch zulässig wäre, größere Gemeinden zusammenzulegen. Es müssen nur umso mehr sonstige Gründe für die Zusammenlegung sprechen, je größer betroffene Gemeinden sind, vor allem wenn es sich um Gemeinden mit mehreren 1.000 Einwohnern handelt.²⁹

Neben der gegenwärtigen Einwohnerzahl kommt auch Prognosen über die künftige Bevölkerungsentwicklung im Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes zur Gemeindevereinigung rechtliche Bedeutung zu. So ist eine Gemeindevereinigung umso eher sachlich, je mehr zu erwarten ist, dass die Gemeinde in Zukunft – bezogen auf die Bevölkerungszahl –

²⁷ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 158 unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 51; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 24; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 20; 24. 11. 2014, G 161/2014 Rz 23; 24. 11. 2014, G 45/2014, V 47/2014 Rz 24; 24. 11. 2014, G 90/2014, G 103/2014, G 115/2014 Rz 23; 24. 11. 2014, G 91/2014 Rz 21; so schon VfSlg 10.637/1985.

²⁸ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 158, unter Verweis auf VfSlg 9819/1983; 11.372/1987; siehe auch VfSlg 9814/1983: Gemeindevereinigung unsachlich, bei der eine Kleingemeinde involviert war, die über keine gemeinsame Grenze mit der anderen beteiligten Gemeinde verfügte, sodass die neue Gemeinde kein geschlossenes Gebiet aufwies, sondern durch einen zu einer anderen Gemeinde gehörenden Streifen getrennt war (dies ist nicht generell untersagt, sollte aber bei Neustrukturierungen verhindert werden, wenn nicht besondere Umstände dazu zwingen).

²⁹ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 159.

immer kleiner werden wird. Für die Sachlichkeit einer Gemeindezusammenlegung kann ferner z.B. sprechen, dass zwar Bevölkerungswachstum zu erwarten ist, aber mit der Folge, dass benachbarte Gemeinden durch die Siedlungsentwicklung stärker verflochten werden und durch die Vereinigung von Gemeinden eine bessere Nutzung vorhandener Flächen für Siedlungsraum und wirtschaftliche Entwicklung erreicht werden kann.³⁰

Ein gegen eine Gemeindevereinigung sprechendes Kriterium kann eine größer werdende Entfernung zwischen einem künftigen Gemeindezentrum und einzelnen Ortsteilen sein. In aktuellen Entscheidungen ging es um Konstellationen, in denen teils Entfernungen von 15 bis 18 Kilometern entstanden.³¹ Eine solche Entfernung qualifizierte der VfGH an sich nicht als unsachlich; ebenso nicht eine Entfernung von vier, fünf oder etwa sechs bis sieben Kilometern zwischen Hauptsiedlungsschwerpunkten oder Gemeindezentren.³² Bedeutung wurde ferner engen infrastrukturellen Verflechtungen sowie dem in einigen betroffenen Gemeinden bestehenden Streusiedlungscharakter beigemessen.³³

Eine konkrete Entfernung, ab der eine Zusammenlegung unzulässig wird, ist der Judikatur nicht zu entnehmen. Hervorhebung verdient, dass bereits in älteren Entscheidungen die abnehmende Bedeutung von Entfernungen im Hinblick auf technische Entwicklungen (Kfz, öffentli-

³⁰ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 159, unter Verweis auf VfGH 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 26.

³¹ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 159, mit Verweis auf VfGH 9. 12. 2014, G 149/2014, G 155/2014, G 158/2014 Rz 55: bis zu 17 km; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 30: 15 bis 16 km; 24. 11. 2014, G 90/2014, G 103/2014, G 115/2014 Rz 33: bis zu 16 km; 24. 11. 2014, G 183/2014 Rz 21: bis zu 18 km; 24. 11. 2014, G 100/2014 Rz 26: bis zu 16 km; 24. 11. 2014, G 125/2014 Rz 25: bis zu 15 km; 23. 2. 2015, G 220/2014 Rz 23: bis zu 14,6 km.

³² *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 160, unter Verweis auf VfGH 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 27; VfGH 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 31; VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 59.

³³ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 160.

che Verkehrsmittel, IKT) betont wird, weshalb z.B. eine Entfernung von sechs bis acht Kilometern nicht als unsachlich erachtet wurde.³⁴

Siedlungsverflechtungen zwischen zu vereinigenden Gemeinden sind keine grundsätzliche Voraussetzung für eine Gemeindezusammenlegung. Auch im Falle der Steiermärkischen Gemeindestrukturreform 2014 war der VfGH mit Konstellationen konfrontiert, in denen zwischen betroffenen Gemeinden kaum oder überhaupt keine räumlichen Verflechtungen nachweisbar waren. Der VfGH blieb bei seiner bisherigen Auffassung, dass es aus raumordnungspolitischer Sicht sachlich sein könne, wenn eine Gemeinde mehrere geschlossene, aber räumlich voneinander getrennte Siedlungen aufweise. Dass ein räumlich mehr oder weniger geschlossenes Siedlungsgebiet von anderen Siedlungsgebieten mehrere Kilometer entfernt liegt, ändere daran nichts.³⁵

Auch können eine bestehende Zusammenarbeit betroffener Gemeinden z.B. im Rahmen eines Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverbands, eines Tourismusverbands oder eines Abfallwirtschaftsverbands und eine gemeinsame Erledigung von Aufgaben im Bereich der Straßenerhaltung oder der Kinder- und Jugendbetreuung ebenso wie Verflechtungen bei der Schulinfrastruktur (z.B. Kinder aus einer Gemeinde besuchen die Volksschule oder Neue Mittelschule in der anderen Gemeinde) oder bei Einkaufsmöglichkeiten und medizinischer Versorgung (Arzt, Apotheke) für die Sachlichkeit einer Gemeindevereinigung sprechen.³⁶

³⁴ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 160, unter Verweis auf VfSlg 11.629/1988; siehe auch VfSlg 10.637/1985: sechs bis sieben Kilometer; 9655/1983: fünf Kilometer; 13.543/1993: Entfernung der weitest entfernten Ortschaft sieben bis acht Kilometer.

³⁵ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 160, mit Verweis auf VfGH 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 31; siehe zudem etwa VfGH 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 33 ff; 9. 12. 2014, G 73/2014 Rz 27; 24. 11. 2014, G 62/2014, G 141/2014; 24. 11. 2014, G 125/2014 Rz 24; 24. 11. 2014, G 79/2014 Rz 22; und aus der älteren Rsp. z.B. VfSlg 10.637/1985.

³⁶ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 161, unter Verweis auf z.B. VfGH 9. 12. 2014, G 149/2014, G 155/2014, G 158/2014 Rz 39; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 30 ff; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 21; 24. 11. 2014, G 75/2014, G 76/2014, G 77/2014 Rz 40 ff; 24. 11. 2014, G 45/2014, V 47/2014 Rz 36; 24. 11. 2014, G 134/2014 Rz 29; 24. 11. 2014, G 125/2014 Rz 27; 24. 11. 2014, G 90/2014, G 103/2014, G 115/2014 Rz 40 f; 24. 11. 2014, G 183/2014 Rz 23 ff; 24. 11. 2014, G 117/2014 Rz 23.

Eine optimierte Nutzung gemeinsamer vorhandener Infrastruktureinrichtungen (z.B. Kindergärten, Bauhof), eine bessere Auslastung und damit auch positive finanzielle Auswirkungen können eine Rechtfertigung sein.³⁷

Auch nicht der Umstand, dass die Gemeinde finanziell eigenständig sein könnte, spricht der Vereinigung entgegen, wenn durch die Vereinigung ein noch leistungsfähigeres Kommunalwesen als bisher entstehe.³⁸

Anhaltender Widerstand in der Bevölkerung kann allenfalls ein Indiz für die Unsachlichkeit sein, begründet für sich alleine aber noch keine Unsachlichkeit.³⁹

Ob sachliche Gründe (z.B. Vergrößerung der Einwohnerzahl, Stärkung vorhandener infrastruktureller Verflechtungen) für eine Gemeindestrukturereform vorliegen, muss genau erhoben, mit empirischen Zahlen belegt und nachvollziehbar dargestellt werden. Ähnlich wie in der Raumordnung seit VfSlg 8280/1978 („Perchtoldsdorf“) eine nachvollziehbare Grundlagenforschung wesentlicher Teil des Planungsprozesses ist, wird eine an fachlichen Kriterien orientierte Grundlagenforschung gefordert und auch geleistet.

Der VfGH betonte darüber hinaus, dass es noch keine Unsachlichkeit der Steiermärkischen Gemeindestrukturereform begründen würde, wenn dieses Gesetz ohne vorangegangene Grundlagenforschung oder ohne Begründung erlassen worden wäre, solange die mit dem

³⁷ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 161.

³⁸ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 161, unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 38; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 29; 24. 11. 2014, G 107/2014 Rz 27; 24. 11. 2014, G 134/2014 Rz 31; 24. 11. 2014, G 79/2014 Rz 28; 9. 12. 2014, G 37/2014 Rz 39; VfSlg 13.543/1993.

³⁹ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 162, unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 60; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 39; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014; 24. 11. 2014, G 91/2014 Rz 37; 24. 11. 2014, G 100/2014 Rz 37; 24. 11. 2014, G 107/2014 Rz 29; 24. 11. 2014, G 134/2014 Rz 35; so schon z.B. VfSlg 10.637/1985.

Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetz erfolgte Gemeindevereinigung im Ergebnis sachlich gerechtfertigt ist.⁴⁰

4 Ernüchternde Befunde zur Effizienz großflächiger Gemeindestrukturreformen

4.1 Verwaltungswissenschaftliche Bilanz

Die verwaltungswissenschaftlichen Befunde zu Gemeindestrukturreformen geben keinen Anlass zur Euphorie.

*Blesse/Rösel*⁴¹ fassen das Ergebnis ihrer Analysen⁴² in einem Blogbeitrag für das Institut für Föderalismus⁴³ wie folgt zusammen: Bei Gebietsreformen werden mehrere kleinere Gemeindeverwaltungen zu einer größeren Verwaltung zusammengelegt. Das soll im Regelfall Geld sparen oder zumindest die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen verbessern. Dahinter steht die Idee sogenannter Skaleneffekte: Die größere Verwaltung ist mehr als nur die Summe mehrerer kleinerer Verwaltungen, sondern liefert einen zusätzlichen Mehrwert. Verwaltungsleistungen sollen dann zu einer besseren Qualität und niedrigeren Kosten erbracht werden.

Soweit die jahrzehntelang nahezu unangefochtene Theorie. Erst vor nicht allzu langer Zeit haben Forscher jedoch begonnen, sie empirisch zu überprüfen. Innerhalb kurzer Zeit ist eine inzwischen beachtliche Zahl von Evaluationsstudien entstanden – mit einem robusten und durchaus überraschenden Ergebnis: Es sind so gut wie keine Einspar-

⁴⁰ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 164, unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 62; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 42; 24. 11. 2014, G 100/2014 Rz 38 ff; 24. 11. 2014, G 107/2014 Rz 30 ff; 24. 11. 2014, G 134/2014 Rz 36 ff; 24. 11. 2014, G 62/2014, G 141/2014 Rz 39 ff.

⁴¹ *Blesse/Rösel*, Was bringen kommunale Gebietsreformen?, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 18 (4) (2017), 307.

⁴² *Blesse/Rösel*, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 18 (4) (2017), 321.

⁴³ *Blesse/Rösel*, Gebietsreformen: Mehr Risiken als Chancen, Föderalismus-Blog vom 29. 06. 2018, abrufbar unter https://www.foederalismus.at/de/blog/gebietsreformen--mehr-risiken-als-chancen_186.php (abgerufen am 15. 4. 2026).

effekte bei früheren Gebietsreformen nachweisbar. Wenig deutet auch darauf hin, dass sich die Leistungsqualität oder die Effizienz verbessert haben: Schuldenstand, Wirtschaftswachstum oder Steuereinnahmen veränderten sich nach Fusionen nur unwesentlich. Evaluiert wurden Gebietsreformen in unterschiedlichen Ländern, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, mit Gemeinden höchst unterschiedlicher Größenstruktur und großen Unterschieden im Aufgabenbestand. Doch ob Dänemark, die Niederlande, Finnland, Deutschland oder die Schweiz – das Ergebnis war *Blesse/Rösel* zufolge stets nahezu das Gleiche. Grob ausgedrückt: Bei Gebietsreformen werden mit viel Aufwand Schreibtische zusammengedrückt. Ein Mehrwert ergibt sich hieraus allerdings nicht.

Schaltegger/Studerus haben in einer Studie Einsparungsgewinne von 142 zwischen 2001 und 2014 fusionierten Schweizer Gemeinden untersucht und gelangen zum Ergebnis, „dass über alle betrachteten Gemeindefusionen hinweg keine systematischen Spareffekte erkennbar sind. [...] Es ist durchaus möglich, dass in Einzelfällen Einsparungen erzielt wurden, gleichzeitig ist es möglich, dass die Ausgaben in anderen Gemeinden nach der Fusion angestiegen sind. Wenn im Durchschnitt aller Fusionen aber kein Effekt erzielt wird, kann die Gemeindefusion grundsätzlich nicht als Rezept für Kostenersparnisse oder Qualitätssteigerungen dienen.“⁴⁴

An diesen kritischen Befunden hat sich auch in den vergangenen Jahren wenig geändert. Zur Steiermärkischen Gemeindestrukturreform gibt es eine Reihe von Arbeiten, die sich mit Vor- und Nachteilen der Gemeindefusionen auseinandersetzen. Generell zeigt sich, dass die Erwartungen zu Einsparungen kaum erfüllt wurden, die Qualität der Leistungen aber gesteigert wurde. *Stötzer/Stangl/Brödl* halten im Rahmen einer Einzelfallstudie fest, dass „die im Vorfeld erwarteten und vielfach proklamierten Einsparungspotentiale nicht gehoben werden“

⁴⁴ *Schaltegger/Studerus*, Gemeindefusionen ohne Spareffekt, Föderalismus-Blog vom 18. 3. 2017, abrufbar unter https://www.foederalismus.at/de/blog/gemeindefusionen-ohne-spareffekt_144.php (abgerufen am 15. 4. 2026).

konnten.⁴⁵ Eller hält auf der Basis der Ergebnisse einer 2021 an der Universität Graz verfassten Masterstudie fest, dass auch die Steiermärkische Gemeindestrukturreform zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Finanzlage der fusionierten Gemeinden geführt hat.⁴⁶

Der aktuelle Gemeindefinanzbericht des Zentrums für Verwaltungsforschung (KDZ) bestätigt dieses Bild im Grundsatz: Zwar können zehn Jahre nach der Gemeindestrukturreform im Bereich Effizienzgewinne bei den Sachausgaben festgestellt werden, nicht hingegen bei den besonders kostenintensiven Personalausgaben, allenfalls relativ vage „Potenziale“.⁴⁷ Positive Effekte wurden durch das bestehende Transfersystem eher wieder verschlechtert, ebenso stellt sich die Frage, ob eine Angleichung von Standards nach oben stattgefunden hat.⁴⁸ All dies lässt die Gemeindefusion in Einzelfällen als eine taugliche Lösung erscheinen, als allgemeine Strategie hingegen nicht.

4.2 Gemeindefusionen lösen das Spezialisierungsproblem nicht

Zu diesem ernüchternden Befund tritt hinzu, dass die Gemeindefusion in aller Regel lediglich zur Verschmelzung von mehreren Kleingemeinden zu einer etwas größeren Gemeinde führt. Die fortschreitende Spezialisierung und die Potenziale der Digitalisierung legen indessen eine Kooperation auf einer regionalen Ebene nahe.⁴⁹ Wenn nicht der – unter Einsparungseffekten wie beschrieben zweifelhafte – Weg hin zur Schaffung von Großgemeinden wie etwa in Skandinavien oder den

⁴⁵ Stötzer/Stangl/Brödl, Auswirkungen von Gemeindestrukturreformen – Eine Einzelfallstudie einer Gemeindefusion in der österreichischen Steiermark, dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management 1/2020, 217 (240).

⁴⁶ Eller, Wie wirken sich Gemeindefusionen auf die Finanzen aus?, Föderalismus-Blog vom 20. 9. 2023, abrufbar unter https://www.foederalismus.at/de/blog/wie-wirken-sich-gemeindefusionen-auf-die-finanzen-aus_280.php (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁴⁷ Mitterer/Biwald/Neumair/Haydn, Gemeindefinanzbericht 2026 (April 2026), 86 f.

⁴⁸ Mitterer/Biwald/Neumair/Haydn, Gemeindefinanzbericht 2026, 90 f.

⁴⁹ Siehe die Ausführungen zur Förderung des „Regionsdenkens“ in Bußjäger/Hornsteiner/Keuschnigg, Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg. Strukturen und Möglichkeiten (2016), 32 f.

Niederlanden begangen werden soll, die weder mit den topographischen Rahmenbedingungen noch dem traditionellen Verständnis der Gemeinde in Österreich kompatibel wären, liegt die Alternative in einer Gemeindekooperation auf der regionalen Ebene.

Zusammenfassend sprechen auch die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse dafür, dass nennenswerte Einsparungseffekte sich, wenn überhaupt, nur langfristig realisieren lassen. Hingegen können Qualitätsverbesserungen der Leistungen der Gemeinden sehr wohl erzielt werden. Dies lässt aber fragen, ob dieses Resultat nicht auch auf eine andere, zu geringeren politischen Verwerfungen führende Weise erzielt werden könnte.

5 Kooperation ja, aber in welcher Form?

5.1 Verwaltungsgemeinschaften

Verwaltungsgemeinschaften bilden eine flexible Möglichkeit der Gemeindekooperation. Sie sind in allen⁵⁰ Gemeindeordnungen der Länder⁵¹ verankert. Die Verwaltungsgemeinschaft ist keine juristische Person, ihre Rechtsgrundlage sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gemeinden, die nunmehr explizit in Art. 116b B-VG als eine Form der Gemeindekooperation verankert sind.

In der Verwaltungspraxis übernehmen Verwaltungsgemeinschaften etwa die Baurechtsangelegenheiten der beteiligten Gemeinden. Die flexible Form der Zusammenarbeit ermöglicht es, dass diese Kernkompetenz des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde rechtlich in der Sphäre der beteiligten Gemeinden verbleibt, aber von spezia-

⁵⁰ Damit sind alle Länder mit Ausnahme Wiens gemeint, das gleichzeitig Land und Gemeinde ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist freilich nicht in allen Stadtrechten etabliert.

⁵¹ Siehe *Kemptoner/Sturm*, Interkommunale Zusammenarbeit durch Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Vereinbarungen nach Art 116b B-VG, in Pabel (Hrsg.), *Das österreichische Gemeinderecht* (2020), Rz 122 ff; *Matschek*, Interkommunale Zusammenarbeit – Organisationsformen und Erfolgsfaktoren in Stainer-Hämmerle/Oppitz (Hrsg.), *Handbuch Gemeindepolitik*² (2021), 491 (499).

lisierten Verwaltungspersonen in der gemeinsamen Baurechtsverwaltung erledigt wird.⁵² Dies ermöglicht eine qualitätsvollere Bearbeitung als durch die jeweilige Gemeinde ohne schwerwiegenden Verlust der eigenen Gestaltungshoheit. Raumplanerische Rechtsakte wie Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung werden weiterhin von den beteiligten Gemeinden erledigt.

5.2 Das ungenützte Potenzial der B-VG-Novelle 2011: Der Mehrzweckverband

Eine höhere Integrationsstufe als die Verwaltungsgemeinschaft ist bekanntermaßen der Gemeindeverband. In den meisten Fällen werden Gemeindeverbände als Zweckverband zur Erledigung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe gegründet.⁵³ Dies birgt jedoch die Gefahr einer zunehmenden Unübersichtlichkeit der Kooperationsformen und den Verlust demokratischer Kontrolle in sich.⁵⁴

Die B-VG-Novelle 2011 zielte darauf ab, die Gemeindezusammenarbeit auch für Gemeindeverbände mit einem Aufgabenbündel zu öffnen.⁵⁵

⁵² Siehe etwa die Baurechtsverwaltung Bregenzerwald https://www.regiobregenzerwald.at/Themen/Bauen_und_Wohnen/Baurechtsverwaltung (abgerufen am 15. 4. 2026) mit 21 Mitgliedsgemeinden.

⁵³ Man denke an die in verschiedenen Verwaltungsmaterien vorgesehenen Formen der Gemeindekooperation wie dem Schulerhalterverband nach dem Schulerhaltungs-Grundsatzgesetz und den Ausführungsbestimmungen der Länder oder dem Abwasserverband nach dem WRG.

⁵⁴ In der Literatur wird dieses Problem, die Überschaubarkeit der Kooperationen zu bewahren, betont. Siehe auch *Bußjäger/Hornsteiner/Keuschnigg*, Interkommunale Zusammenarbeit, 33; *Stolzlechner*, Bundesverfassungsrechtliche Schranken der Bildung von Gemeindeverbänden, in *Bußjäger/Sonntag* (Hrsg.), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen (2012), 13 (14).

⁵⁵ Dazu näher *Bußjäger*, Die B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 im Überblick, in *Bußjäger/Sonntag* (Hrsg.), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen (2012), 1 ff; *Stolzlechner*, Schranken 28; *Matschek*, Zusammenarbeit 498.

Sie war das Resultat entsprechender Überlegungen im Österreich-Konvent.⁵⁶ Bis heute ist das Potenzial wenig genützt worden.⁵⁷

Einen interessanten Ansatz stellt nun freilich der Mehrzweckverband Vorderland im Vorarlberger Rheintal dar.⁵⁸ Dieser Gemeindeverband ist mit 1. Jänner 2026 ins Leben getreten und wird eine bisherige Verwaltungsgemeinschaft in der Baurechtsverwaltung für die beteiligten Gemeinden zu einer Art gemeinsamem Bauamt nützen.⁵⁹ Dies ist eine weitere Möglichkeit für kleinere Gemeinden, ihre politische Selbständigkeit zu wahren, aber Aufgabenbesorgungen durch spezialisierte Institutionen qualitativ kooperativ zu erledigen.

Neben diesen hoheitlichen Organisationsformen gibt es noch zahlreiche weitere Organisationsformen des Privatrechts, wie etwa Kapitalgesellschaften verschiedenster Formen, auf die hier lediglich der Vollständigkeit halber hingewiesen wird.⁶⁰

6 Zusammenfassung

Kleingemeinden stehen angesichts des Spezialisierungserfordernisses in der modernen Verwaltung vor enormen Herausforderungen: Auf Grund von Skaleneffekten sind ihre Verwaltungskosten vergleichsweise hoch, dennoch können sie die geforderte Qualität nur unter unverhältnismäßigen Anstrengungen erreichen.

In dieser Situation bieten sich Gemeindefusionen und -kooperationen als Alternativen an. Wie die internationalen Befunde zeigen, sind Gemeindefusionen kein Allheilmittel und erfüllen häufig die in sie gesetz-

⁵⁶ Bußjäger, B-VG-Novelle 2.

⁵⁷ Dies zeigt sich daran, dass der „Mehrzweckverband“ noch immer auf der Agenda der politischen Forderungen rund um Einsparungen bei den Gemeinden steht.

⁵⁸ Der Mehrzweckverband Vorderland ist aus einer gemeinsamen Baurechtsverwaltung hervorgegangen. Die Webseite befand sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Manuskripts noch im Aufbau.

⁵⁹ Siehe dazu https://www.rankweil.at/Bauamt_Vorderland_startet_offiziell_als_Gemeindeverband (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁶⁰ Dazu näher Matschek, Zusammenarbeit 500 ff.

ten Erwartungen nicht, insbesondere, was die Hoffnung auf Einsparungen betrifft. Außerdem schaffen Gemeindefusionen noch immer vergleichsweise kleine Einheiten.

Die moderne Verwaltung erfordert hingegen eine Zusammenarbeit der Gemeinden auf regionaler Ebene. Dafür bieten sich verschiedene Formen an, aus öffentlich-rechtlicher Perspektive kommen vor allem die Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeindeverband in Betracht. Festzustellen ist, dass die Gemeinden in Österreich das Potenzial der B-VG-Novelle 2011, die einen Mehrzweckverband ermöglicht, noch nicht erschlossen haben. Dazu gehört freilich auch, dass der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene Rahmenbedingungen zu schaffen hat, die ein Optimum der Gemeindezusammenarbeit erschließen lassen. Es soll an dieser Stelle lediglich auf die hier nicht weiter erörterte – weil den Umfang des Beitrags sprengende – Problematik der Umsatzsteuerpflicht verschiedener Kooperationsformen hingewiesen werden, welche gemeinsam erbrachte Leistungen erschwert statt sie zu erleichtern.⁶¹

⁶¹ Auf den Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 10. 4. 2026 (VSt-4665/18 vom 10. 4. 2026) ist hinzuweisen.

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen (ÖHW), ISSN 3061-0494 (gedruckt) & ISSN 3061-0508 (elektronisch), erscheint halbjährlich.

Sie kann direkt bei der Gesellschaft erworben werden (siehe Punkt 2.) und wird an die Mitglieder versendet (siehe Punkt 4.).

Über www.oehw.at sind das jeweils aktuelle Heft sowie das Verzeichnis der bisherigen Hefte kostenlos zugänglich. Vereinsmitglieder können mit ihren Zugangsdaten auch die erfassten historischen Ausgaben abrufen (derzeit sind die Ausgaben ab 2015 verfügbar). Die Beiträge seit 2017 sind darüber hinaus in der (kostenpflichtigen) Manz Rechtsdatenbank unter www.rdb.at erfasst.

2. Bezugspreis: Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzüglich Porto).

3. Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWWW.

4. Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des stv. Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at, in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian Schwetz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digitale und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf

Gestaltung: Michael Wachberger-Teissl, MA

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ (ZVR-Zahl 253930878) gehören an:

MMag. Christian K ö t t l (Vorsitzender),

MMag. Angelika K l e e r,

Mag. Oliver P u c h n e r,

RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc.,

MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M. (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates),

Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Stv. Vorsitzender),

Hofrat MMag. Armin T s c h u r t s c h e n t h a l e r (Stv. Vorsitzender).

Die Schriftleitung erfolgt durch Dr. Philipp L u s t, LL.M. in Abstimmung mit Mag. Hansjörg T e i s s l und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M.

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.



Per Smartphone-Scan
gelangen Sie direkt
zur Website.

oehtw.at

ÖHW